

Merkblatt für Inhaber des »Ausweis für Reservisten«

Seite 1

Sie haben sich mit Ihrer Unterschrift auf der Ausgabeliste verpflichtet, die Bedingungen aus diesem Merkblatt einzuhalten.

1. Der Ihnen ausgehändigte Ausweis für Reservisten ist eine Urkunde. Er ist pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen.
2. Der Ausweis für Reservisten ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß gültig. Sein Verlust sowie die Änderung Ihrer Anschrift, Ihre Namensänderung und Beförderung sind der ausstellenden Stelle (siehe Nr. 12) unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Ausweis für Reservisten berechtigt zum Betreten von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, soweit nicht für das Betreten bestimmter militärischer Bereiche (z.B. Sperrzonen, BMVg) besondere Anordnungen besteht (vgl. Nr. 5).

Der vereinfachte Zutritt mittels Ausweis für Reservisten gilt **nicht** bei Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, z.B. zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen. Für derartige Tätigkeiten ist eine Anmeldung bei der Wache oder einer entsprechenden Stelle (z.B. Pförtner oder Schließposten) erforderlich. Bei Missbrauch kann der Ausweis für Reservisten ohne Angabe von Gründen auf Dauer eingezogen werden.

4. Für das Tragen einer Uniform hat der Besitz des "Ausweis für Reservisten" keine Bedeutung. Sie dürfen wie die übrigen Angehörigen / ehemaligen Angehörigen der Reserve nur Uniform tragen, wenn Sie als Soldat einberufen oder zu einer dienstlichen Veranstaltung zugezogen sind. Aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr kann jedoch auf Antrag die Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses erteilt werden. Anträge sind dem für den Hauptwohnsitz des ehemaligen Soldaten zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk vorzulegen.
5. Bei Reisen in NATO-Staaten, durch Österreich oder durch die Schweiz darf der Ausweis mitgeführt werden. Bei Reisen in das übrige Ausland ist die Mitnahme des Ausweises untersagt.
6. Scheiden Sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer aus der Freiwilligen Reservistenarbeit aus, ist der Ausweis an die ausstellende Stelle (siehe Nr. 12) zurückzugeben.
7. Die Gültigkeit des Ausweises ist zeitlich begrenzt, für ehemalige Berufssoldaten mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, für in der Freiwilligen Reservistenarbeit tätige Reservisten / ehemalige Reservisten jeweils für maximal 2 Jahre, jedoch endet die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 60. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
8. Soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden oder sind Änderungen eingetreten, so erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle (siehe Nr. 10) auf Antrag einen neuen Ausweis.
9. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises für Reservisten sind:
 - die Kdr / DstLtr der KalFüDst für beordnete Reservisten der ihnen unterstellten MobTrT / Dst,
 - das Referat PSZ IV 1 für im BMVg beordnete Reservisten,
 - der Kommandeur des VBK für die in seinem Verteidigungsbezirk wohnenden übrigen früheren Soldaten der Bundeswehr.
10. Eigenmächtige Eintragungen / Änderungen im Ausweis für Reservisten können neben anderen Folgen zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Urkundenfälschung führen. Der Ausweis für Reservisten bleibt auch nach der Aushändigung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

11. Ausstellende Stelle (mit vollständiger Anschrift / ☒ zutreffendes ist anzukreuzen):

verwendungsunabhängige Reservistenarbeit (FrwResArb):	verwendungsbezogene Reservistenarbeit (MobTrT/KalFüDst):
<input type="checkbox"/> Verteidigungsbezirkskommando 31	<input type="checkbox"/>
S3 / StOffzResAngel	

Bergische Kaserne
Knittkuhler Str.2
40629 Düsseldorf

Ihr Ausweis für Reservisten ist gültig bis zum: _____

